

Mitteilung des Senats vom 16. September 2014**Bericht des Senats „Konsequenzen aus den aktuellen Nahrungsmittelskandalen ziehen“**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 38. Sitzung am 14. März 2013 auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Konsequenzen aus den aktuellen Nahrungsmittelskandalen ziehen“ (Drucksache 18/811) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- a) sich auf Bundes- und EU-Ebene für entsprechende rechtliche Änderungen einzusetzen, die eine finanzielle Beteiligung der überwachten Unternehmen an den staatlichen Kontrollen der unternehmerischen Eigenkontrollen und die Abschöpfung der durch Täuschung erzielten Gewinne ermöglicht,
- b) sich auf der Bundesebene für eine Strafmaßverschärfung bei Gesetzesverstößen durch den Handel oder die Produzenten einzusetzen,
- c) sich auf der Bundes- und EU-Ebene für eine Überprüfung und Konkretisierung der Eigenkontrollverpflichtung der Lebensmittelwirtschaft einzusetzen,
- d) sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, rechtlich verbindliche Definitionen der unterschiedlichen Haltungsformen und eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung der Haltungsform – wie dies bei Eiern schon der Fall ist – auch für Fleisch und Milcherzeugnisse zu schaffen sowie für verarbeitetes Fleisch eine Herkunftsbezeichnung einzuführen, aus der ersichtlich wird, wo ein Tier geboren, aufgezogen, geschlachtet und verarbeitet wurde.

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, binnen sechs Monaten nach Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.“

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) folgenden Bericht:

Die sogenannten Lebensmittelskandale der letzten Jahre haben nicht nur öffentliche Diskussionen ausgelöst, sondern sind Gegenstand zahlreicher länderübergreifender Fachsitzungen gewesen. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Erkenntnisse aus diesen Vorfällen zu nutzen, um die amtlichen Kontrollen, insbesondere im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zu optimieren. Trotz dieser Einzelfälle befindet sich der gesundheitliche Verbraucherschutz in Deutschland auf einem hohen Niveau.

Zu den von der Bürgerschaft (Landtag) am 14. März 2013 beschlossenen Forderungen ergibt sich folgender Sachstand:

- a) finanzielle Beteiligung der überwachten Unternehmen an den staatlichen Kontrollen der unternehmerischen Eigenkontrollen und Abschöpfung der durch Täuschung erzielten Gewinne

Eine „finanzielle Beteiligung“ der zu überwachenden Unternehmen an den amtlichen Kontrollen ist derzeit weder auf nationaler noch EU-Ebene vorgesehen. Gleichwohl sieht die EU-Kontrollverordnung bereits seit 2004 vor, dass der Aufwand bei den amtlichen Kontrollen, der über das normale Maß hinausgeht, gegenüber dem verantwortlichen Unternehmer geltend gemacht werden kann. Hierzu zählen insbesondere Nachkontrollen, die der Überprüfung und Durchsetzung amtlicher Maßnahmen dienen. In Bremen sind derartige Sachverhalte

in der Bremischen Kostenordnung umgesetzt. Darüber hinaus nutzt der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremens auch die Möglichkeit, anlassbezogen gezielte Vorgaben für Art und Umfang der betrieblichen Eigenkontrollen zu machen, die auf Kosten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers umgesetzt werden müssen.

Eine Abschöpfung der durch Täuschung erzielten Gewinne ist nur möglich, wenn es hierfür eine entsprechende rechtliche Regelung gibt. Eine abschließende rechtliche Bewertung liegt hierzu vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz noch nicht vor.

- b) Strafmaßverschärfung bei Gesetzesverstößen durch den Handel oder die Produzenten

Erhebungen in den Ländern haben in der Vergangenheit stets ergeben, dass die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden den im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vorgegebenen Sanktionsrahmen nicht ausschöpfen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Rechtfertigung für die geforderte Strafmaßverschärfung durch Rechtsänderung.

Für das Land Bremen werden derzeit alle im Lebensmittelrechtsbereich bestehenden Gebührenpositionen evaluiert, aktualisiert und neu strukturiert. Hierbei wird auch verifiziert, in welcher Weise vorgegebenen Rahmengebühren genutzt werden, um gegebenenfalls eine Anpassung in Bezug auf die Schwere eines Verstoßes besser umzusetzen.

- c) Überprüfung und Konkretisierung der Eigenkontrollverpflichtung der Lebensmittelwirtschaft

Die Verpflichtung zur Durchführung von Eigenkontrollen ergibt sich aus unmittelbar geltendem Recht der europäischen Gemeinschaft. Art und Umfang dieser Eigenkontrollen ist u. a. von der Betriebsart, dem Produktionsvolumen und den Produkteigenschaften abhängig. Im Zuge der Risikobeurteilung der Betriebe ergeben sich für die Lebensmittelüberwachungsbehörden individuelle Erkenntnisse zur Überprüfung der Eigenkontrollverpflichtung für jeden Betrieb.

Das in Deutschland etablierte System der risikoorientierten amtlichen Betriebskontrollen, das auch die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrollen einschließt, ist bereits mehrfach durch EU-Inspektionen verifiziert worden und bedarf keiner weiteren Vorgaben.

- d) rechtlich verbindliche Definitionen der unterschiedlichen Haltungsformen und eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung der Haltungsform – wie dies bei Eiern schon der Fall ist – auch für Fleisch und Milcherzeugnisse zu schaffen sowie für verarbeitetes Fleisch eine Herkunftsbezeichnung einzuführen, aus der ersichtlich wird, wo ein Tier geboren, aufgezogen, geschlachtet und verarbeitet wurde

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ist das Kennzeichnungsrecht für Lebensmittel innerhalb der europäischen Gemeinschaft verbindlich harmonisiert worden. Wie aus der Präambel dieser Verordnung hervorgeht, hat die EU-Kommission bereits 2011 erkannt, dass die Herkunft des Fleisches das wichtigste Anliegen der Verbraucher zu sein scheint und die bisherige Beschränkung auf Fleisch von Rindern nicht ausreicht. Im EU-Binnenmarkt ist auch der Verbrauch anderer Fleischsorten, wie Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, weit verbreitet. Nach Auffassung der europäischen Kommission ist es daher angezeigt, für diese Erzeugnisse die Angabe des Ursprungs verbindlich vorzuschreiben. Je nach Fleischsorte könnten entsprechend den Merkmalen der Tierart unterschiedliche spezielle Ursprungsangaben verpflichtend werden. Im Rahmen des innerhalb der europäischen Gemeinschaft harmonisierten Lebensmittelkennzeichnungsrechts behält sich die Kommission aber vor, durch Durchführungsvorschriften zwingende Anforderungen vorzuschreiben, die sich je nach Fleischsorte unterscheiden können, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungsaufwand für Lebensmittelunternehmer und Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen sind.

Da bisher keine Aktivitäten seitens der europäischen Kommission erkennbar sind, die in Aussicht gestellte Regelung zur Kenntlichmachung des Ursprungslandes oder Herkunftsortes für alle Fleischarten durch konkrete Vorgaben ver-

bindlich vorzuschreiben, wird derzeit in Deutschland von einer Länderarbeitsgruppe ein Konzept erarbeitet, das auch Informationen über Tierhaltungsformen einschließt. Damit werden nicht nur Verbraucherinteressen, sondern auch die des Tierschutzes berücksichtigt.

Eine Umsetzung dieses Konzeptes kann jedoch nur im Einvernehmen mit der europäischen Kommission erfolgen.